

Feuerwehrsatzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Mittelherwigsdorf hat am 27.02.2023 auf Grund von

1. § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der gültigen Fassung (SächsGVBL. S.55, 159), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBL. S. 822) und
2. § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über Brandschutz, Rettungsdienst, und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBL. S.245, 647) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBL. S. 521)

die nachfolgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I Aufbau der Feuerwehr

§ 1 Name und Gliederung

- (1) Die Feuerwehr der Gemeinde Mittelherwigsdorf ist eine Freiwillige Feuerwehr. Sie führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Mittelherwigsdorf“ und ist eine gemeinnützige, der nächsten Hilfe verpflichtete öffentliche Einrichtung der Gemeinde, ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Der Name der jeweiligen Ortsfeuerwehr wird hinten angestellt.
- (2) Die Feuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren:
 - Eckartsberg / Radgendorf
 - Mittelherwigsdorf
 - Oberseifersdorf
- (3) Die Ortsfeuerwehren bestehen aus den Einsatzabteilungen sowie den Alters- und Ehrenabteilungen. Die Einsatzabteilungen untergliedern sich in Einsatz- und Unterstützungsabteilungen.
- (4) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr bestehen Jugendfeuerwehren in den Ortsfeuerwehren, die in Jugendgruppen gegliedert sein können.
- (5) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter und seinem Stellvertreter; in den Ortsfeuerwehren dem Ortsfeuerwehrleiter und seinem Stellvertreter.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat bei Bränden und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse oder andere Ursachen entstanden sind, Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor dadurch drohenden Gefahren zu schützen. Zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen hat die Feuerwehr technische Hilfe zu leisten. Im Übrigen gilt das SächsBRKG.
- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen und zu sonstigen Hilfeleistungen heranziehen.
- (3) Grundlage für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr sind die jeweils geltenden Feuerwehrdienstvorschriften. Bei Bedarf können spezielle, den örtlichen

Gegebenheiten entsprechende Ausbildungen angesetzt werden. Jährlich sind mindestens 24 Dienste durchzuführen. Jeder Angehörige der Feuerwehr hat an mindestens zwölf Diensten teilzunehmen.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) In die aktive Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann aufgenommen werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, die gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes erfüllt und die charakterliche Eignung besitzt. Bei Aufnahme zwischen dem 16. und dem vollendeten 18. Lebensjahr muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten vorliegen. Die Bewerber für den aktiven Feuerwehrdienst sollen im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr wohnen oder innerhalb des Einzugsbereichs einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen. Im Übrigen gilt § 18 SächsBRKG.
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches ist durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.
- (3) Angehörige anderer Feuerwehren haben bei ihrer Aufnahme Originalzertifikate über absolvierte Lehrgänge oder Ausbildungen vorzulegen.
- (4) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstaussweis und die geltende Feuerwehrsatzung.

§ 4 Beendigung des Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Gemeindefeuerwehr aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauerhaft unfähig ist, ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG wird, aus der Gemeindefeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder die Eignung entsprechend § 18 Abs. 2 SächsBRKG nicht mehr gegeben ist.
- (2) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet. Nach 25 Dienstjahren kann auf den Nachweis einer besonderen Härte verzichtet werden.
- (3) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt, hat das unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung ist auch ohne Antrag möglich. Eine Entlassung ist jedoch nicht zwingend notwendig, die Entscheidung trifft im Einzelfall nach den Fähigkeiten, den Kenntnissen, der Dauer der Mitgliedschaft sowie der tatsächlichen Möglichkeit der weiteren Mitgliedschaft in der Feuerwehr, der Ortsfeuerwehrausschuss. Die Mitgliedschaft ruht (ruhende Mitgliedschaft): Die ruhende Mitgliedschaft wird auf fünf Jahre ab Entscheidung des Ortsfeuerwehrausschusses begrenzt, danach endet die Mitgliedschaft in der Feuerwehr,

sofern keine Erklärung des Kameraden zur Wiederaufnahme des aktiven Dienstes vorliegt. Der während einer ruhenden Mitgliedschaft vergangene Zeitraum wird für Dienstjubiläen nicht angerechnet.

- (4) Über die Entlassung entscheidet nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses der Bürgermeister.
- (5) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht durch den Bürgermeister nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
- (6) Der Bürgermeister stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den Gemeindefeuerwehrlinleiter und seinen Stellvertreter sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr haben das Recht den Ortswehrlinleiter, den Stellvertreter und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.
- (3) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr sind für die Teilnahme an Einsätzen oder der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG von der Arbeit freizustellen.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 63 SächsBRKG.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind zu jederzeitigem rückhaltlosen Einsatz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie sind insbesondere verpflichtet an Diensten, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen, sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einzufinden, den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen, Dienstunfähigkeiten aus gesundheitlichen Gründen unverzüglich anzuzeigen, im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten, die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten, die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen. § 16 SächsBRKG bleibt unberührt.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von mehr als zwei Wochen dem Ortswehrlinleiter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung ihrem Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu melden.

- (7) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Ortswehrleiter nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen, die Androhung des Ausschlusses oder den Ausschluss veranlassen. Der Ortswehrleiter hat den Angehörigen der Feuerwehr Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen sie vorgebrachten Vorwürfen zu äußern. Verhängte Disziplinarmaßnahmen sind von der Ortswehrleitung dem Gemeindefeuerwehrleiter schriftlich anzuzeigen. Sofern gegen den Kameraden keine weiteren Disziplinarmaßnahmen verhängt werden, werden diese nach zwei Jahren gelöscht.
- (8) Vertrauliche oder dienstliche Unterlagen, sämtliche Ausrüstungsgegenstände, persönliche Schutzausrüstungen und Uniform sind bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Feuerwehr unverzüglich zurück zugeben.

§ 6 Unterstützungsabteilung

- (1) In die Unterstützungsabteilung der Ortsfeuerwehren können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Feuerwehr ausgeschieden sind.
- (2) Die Ortswehrleitung kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Unterstützungsabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Feuerwehr für sie aus persönlichen, gesundheitlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Angehörigen der Unterstützungsabteilung können bei entsprechender Eignung Aufgaben im allgemeinen Feuerwehrdienst und bei Einsätzen außerhalb des Gefahrenbereiches übertragen werden.
- (4) Die Angehörigen der Unterstützungsabteilungen sind angehalten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten regelmäßig am Dienstbetrieb teilzunehmen
- (5) Angehörige der Unterstützungsabteilung werden in den Ortsfeuerwehren durch die bestellten Führungskräfte geführt.

§ 7 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehren führen den Namen der Ortsfeuerwehr. Die Jugendfeuerwehr wird vom Jugendfeuerwehrwart geleitet.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können in der Regel Jugendliche aufgenommen werden, die das 8. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie entsprechend § 3 dieser Satzung dafür geeignet sind. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung des/der Personensorgeberechtigten beigelegt sein. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 dieser Satzung.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied in die aktive Abteilung der Ortsfeuerwehr aufgenommen wird, das Mitglied aus der Jugendfeuerwehr austritt, das Mitglied den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist, das Mitglied aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird, der/die Personensorgeberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 2 schriftlich widerrufen.

- (4) Die Teilnahme an Ausbildungen und Wettkämpfen der Jugendfeuerwehr ist auch für Angehörige der Feuerwehr, die bereits aus der Jugendfeuerwehr ausgeschieden sind, weil sie in die aktive Abteilung aufgenommen wurden, möglich.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart muss Angehöriger der Feuerwehr sein und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er wird auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss bestellt und vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen. Je nach Größe der Jugendfeuerwehren können stellvertretende Jugendwarte bestellt werden. Für Sie gelten die Bestimmungen für Jugendwarte sinngemäß. Mit der Bestellung ist die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen.
- (6) Die Jugendfeuerwehr kann dem Ortsfeuerwehrausschuss Vorschläge zur Gestaltung ihres Dienstes vorlegen.
- (7) Die Ausbildung der Jugendfeuerwehr richtet sich nach den Dienstvorschriften der Jugendfeuerwehren, nach den Unfall- und Jugendschutzvorschriften in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 8 Kinderfeuerwehr

- (1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr aufgenommen werden. Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Kind in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird, spätestens jedoch mit dem vollendeten 10. Lebensjahr.
- (2) Die Vorschriften des § 7 gelten sinngemäß.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung kann bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen werden, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd dienstunfähig geworden ist.
- (2) In den Ortsfeuerwehren kann ein Leiter der Alters- und Ehrenabteilung durch die Ortswehrleitung bestellt werden.

§ 10 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich für das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders eingesetzt haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

Abschnitt II Gemeindefeuerwehr

§ 11 Organe der Gemeindefeuerwehr

Organe der Gemeindefeuerwehr sind:

1. der Gemeindefeuerwehrleiter,
2. der Gemeindefeuerwehrausschuss,
3. die Hauptversammlung.

§ 12 Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindefeuerwehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindefeuerwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindefeuerwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der aktiven Mitglieder i.S.d. § 3 der Gemeindefeuerwehr anwesend sind. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.
- (5) In der Hauptversammlung werden auf Vorschlag der Ortswehrleiter nach Beschluss des Gemeindefeuerwehrausschusses Beförderungen, Ernennungen, Auszeichnungen und Belobigungen der Angehörigen der Ortsfeuerwehr durch den Bürgermeister oder eine/n Stellvertreter/in vorgenommen.

§ 13 Gemeindefeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Gemeindefeuerwehrleitung. Er behandelt die für die Haushaltsplanung der Gemeinde relevanten Angelegenheiten der Feuerwehr, die Dienst- und Einsatzplanung, die Gliederung der Feuerwehr, deren

Stärke und Ausrüstung, Beförderung von Angehörigen bis zur Anzahl der Funktionsträger in den Ortswehren. Er bestätigt Vorschläge wie die Ernennung von Ehrenmitgliedern. Er wirkt auf die kameradschaftliche Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren hin.

- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindefeuerwehrleiter als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter, den Ortswehrleitern sowie jeweils einem aus der Mitte des jeweiligen Ortsfeuerwehrausschusses zu entsendenden Mitglied.
- (3) Ein von den Jugendwarten der Ortsfeuerwehren bestimmter Vertreter der Jugendfeuerwehrwarte nimmt, sofern er nicht bereits Ausschussmitglied nach Abs. 2 ist, ohne Stimmrecht an den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses teil.
- (4) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll mindestens zweimal im Kalenderjahr tagen. Die Beratungen sind vom Gemeindefeuerwehrleiter mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Bürgermeister oder ein/e von ihm Beauftragte/r kann zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses eingeladen werden.
- (6) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (7) Die Sitzungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Bürgermeister sowie die Ortsfeuerwehrausschüsse erhalten ein Protokoll von jeder Beratung. Beschlüsse sind mit Ordnungskennzeichen zu versehen und für die Dauer von 10 Jahren aufzubewahren.
- (8) Der Gemeindefeuerwehrleiter kann zu den Beratungen andere Angehörige der Feuerwehr beratend hinzuziehen.
- (9) Der Bürgermeister kann rechtswidrige Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses aufheben.

§ 14 Gemeindefeuerwehrleitung

- (1) Die Gemeindefeuerwehrleitung besteht aus dem Gemeindefeuerwehrleiter und seinem Stellvertreter.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrleiter ist Dienstvorgesetzter aller Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sowie Berater des Bürgermeisters und des Gemeinderates in allen feuerwehrtechnischen wie brandschutzmäßigen Angelegenheiten. Der Stellvertreter des Gemeindefeuerwehrleiters muss die für die Funktion des Gemeindefeuerwehrleiters erforderliche

Qualifikation aufweisen. Der Stellvertreter vertritt den Gemeindefeuerleiter bei dessen Abwesenheit mit allen ihm obliegenden Rechten und Pflichten. Der Stellvertreter unterstützt den Gemeindefeuerleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Dem Stellvertreter können eigene Aufgabengebiete zur dauerhaften Erledigung übertragen werden.

- (3) Der Gemeindefeuerleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch.

Er ist insbesondere zuständig für:

- die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften,
- die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren sowie Feuerwehren der Nachbarkommunen bei Übungen und Einsatzfällen,
- die Bestätigung von Dienst- und Ausbildungsplänen, die den aktiven Mitgliedern der Feuerwehr die Teilnahme an jährlich mindestens 40 Ausbildungsstunden ermöglichen,
- eine ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr,
- die Einhaltung der Feuerwehrdienst- und Unfallverhütungsvorschriften,
- die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes bei Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger im aktiven Dienst,
- die Kontrolle der Dienstausbildung der Unterführer und Gerätewarte.
- die Mitteilung von die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr beeinträchtigenden Beanstandungen an den Bürgermeister,
- die Wahrung von Selbständigkeit und Tradition der einzelnen Ortsfeuerwehren.

- (4) Die Gemeindefeuerleitung kann dem Dienstbetrieb der Feuerwehr dienende Anweisungen in Kraft setzen. Diese sollen schriftlich unter Angabe von Geltungsdauer und Verteiler erfolgen sowie mit Ordnungskennzeichnung versehen aufbewahrt werden.

- (5) Der Gemeindefeuerleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.

Abschnitt III Ortsfeuerwehren

§ 15 Organe der Ortsfeuerwehr

Organe der Ortsfeuerwehr sind:

1. der Ortswehrlleiter,
2. der Ortsfeuerwehrausschuss,
3. die Hauptversammlung.

§ 16 Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr

- (1) Unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der Ortsfeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Ortswehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Ortsfeuerwehr, dem Gemeindefeuerwehrleiter mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der aktiven Mitglieder i.S.d. § 3 der Ortsfeuerwehr anwesend sind. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Gemeindefeuerwehrleiter vorzulegen ist.
- (5) Die Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr soll im Rahmen der Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr erfolgen.

§ 17 Ortsfeuerwehrausschuss

- (1) Der Ortsfeuerwehrausschuss besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Jugendfeuerwehrwart und drei in der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern.
- (2) Der Ortsfeuerwehrausschuss soll mindestens zweimal im Kalenderjahr tagen. Die Beratungen sind vom Ortswehrleiter mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Ortsfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der geforderten Tagesordnung verlangen. Der Ortsfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Gemeindefeuerwehrleiter ist zu den Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses einzuladen.
- (4) Der Ortsfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Ortswehrleitung. Er fasst Beschlüsse zur Finanzplanung, Dienstplanung und Einsatzplanung, berät über die Aufnahme von Personen in die Ortsfeuerwehr.

- (5) Beschlüsse des Ortsfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (6) Die Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Gemeindeführer erhält eine Ausfertigung nach jeder Beratung. Beschlüsse sind mit Ordnungskennzeichen zu versehen und für die Dauer von 10 Jahren aufzubewahren.
- (7) Der Ortswehrliter kann zu den Sitzungen andere Angehörige der Ortsfeuerwehr beratend hinzuziehen.
- (8) Geplante Beförderungen, Belobigungen, Auszeichnungen und Ernennungen innerhalb der Ortsfeuerwehren sowie Entscheidungen zu ruhenden Mitgliedschaften sind dem Gemeindeführer schriftlich anzuzeigen.
- (9) Beförderungen dürfen nur erfolgen, wenn die für diesen Dienstgrad erforderlichen Qualifikationen und Lehrgänge erfolgreich absolviert wurden.

§ 18 Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortswehrlitung besteht aus dem Ortswehrliter und seinem Stellvertreter.
- (2) Der Ortswehrliter ist Dienstvorgesetzter aller Angehörigen der Ortsfeuerwehr. Der Stellvertreter vertritt den Ortswehrliter bei dessen Abwesenheit mit allen ihm obliegenden Rechten und Pflichten. Der Stellvertreter unterstützt den Ortswehrliter bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Dem Stellvertreter können eigene Aufgabengebiete zur dauerhaften Erledigung übertragen werden.
- (3) Der Ortswehrliter ist für die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch.

Er ist insbesondere zuständig für:

- die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Ortsfeuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften,
- die Aufstellung von Dienst- und Ausbildungsplänen, die den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr die Teilnahme an jährlich mindestens 40 Ausbildungsstunden ermöglichen,
- eine ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Ortsfeuerwehr,
- die Einhaltung der Feuerwehrdienst- und Unfallverhütungsvorschriften,
- die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes bei Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger im aktiven Dienst,
- die Kontrolle der Dienstausbildung der Unterführer und Gerätewarte,
- die Mitteilung von die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr beeinträchtigenden Beanstandungen an den Gemeindeführer,

- (5) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.

§ 19 Funktionsträger, Unterführer der Ortsfeuerwehren

- (1) Funktionsträger der Ortsfeuerwehren sind die Zugführer, die Gruppenführer, die Jugendfeuerwehrwarte und deren Stellvertreter, Gerätewarte und deren Stellvertreter sowie der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung.
- (2) Zu Funktionsträgern dürfen nur Mitglieder der Ortsfeuerwehr bestellt werden, die über die erforderlichen Qualifikationen für diese Aufgabe verfügen. Funktionsträger werden im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss vom Ortswehrleiter bestellt und abberufen.
- (3) Die Gerätewarte haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Ortsfeuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich zu melden.
- (4) Als Unterführer dürfen nur aktive Zug- bzw. Gruppenführer eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderlichen Qualifikationen besitzen.
- (5) Unterführer werden nach Bestätigung des Gemeindefeuerwehrausschusses vom Bürgermeister auf Antrag der Ortswehrleitungen für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Die Bestellung kann nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses widerrufen werden.
- (6) Die Unterführer üben ihre Tätigkeit nach Weisung des Ortswehrleiters aus.

Abschnitt IV Wahlen in der Feuerwehr

§ 20 Allgemeine Wahlgrundsätze

- (1) Die nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Wahlvorschläge sind den jeweils Wahlberechtigten mindestens zwei Wochen vor der Wahl bekannt zu machen. Die Wahlvorschläge sind vorab vom jeweils zuständigen Feuerwehrausschuß zu bestätigen.
- (2) Die Wahlen werden grundsätzlich geheim mit Stimmzettel durchgeführt. Sofern nur ein/e Bewerber/in zur Wahl steht, kann offen gewählt werden, sofern kein/e Wahlberechtigte/r widerspricht.
- (3) Werden mehrere Wahlen gleichzeitig durchgeführt, finden diese in getrennten Wahlgängen statt.

- (4) Der Bürgermeister setzt einen Wahlleiter ein. Die Wahlberechtigten bestimmen mit einfacher Mehrheit zwei Beisitzer. Der Wahlleiter und die Beisitzer müssen weder Mitglieder der Feuerwehr noch wahlberechtigt sein.
- (5) Wahlen können nur durchgeführt werden, wenn mehr als die Hälfte der jeweils Wahlberechtigten anwesend sind.
- (6) Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind.
- (7) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet anstelle der Stichwahl ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet.
- (8) Die Wahl der Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Ortsfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Ortsfeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit der Besetzung des letzten oder der letzten zu vergebenden Sitze entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (9) Die Besetzung mehrerer Wahlfunktionen in Gemeinde- und Ortsfeuerwehr durch einen Kameraden (Doppelfunktion) ist zu vermeiden, über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.
- (10) Jeder Bewerber um ein Wahlamt hat eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat.
- (11) Die Amtszeit beträgt für alle nach dieser Satzung durch Wahlen zu besetzenden Funktionen fünf Jahre. Für Nachwahlen oder Ergänzungswahlen gilt die Zeit bis zur nächsten regulären Wahl als Amtszeit.
- (12) Eine Niederschrift über die Wahl ist unverzüglich nach der Wahl dem Bürgermeister zu übergeben.

§ 21 Wahlen in der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehrleitung wird jeweils für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (2) Gewählt werden kann nur, wer der Freiwilligen Feuerwehr Mittelherwigsdorf angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, die nach §§ 17 und 18 SächsBRKG erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt, den Nachweis der Ausbildung zum Leiter einer Feuerwehr, Zug- oder Verbandsführer erbringt oder zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachreicht.

- (3) Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter werden nach Zustimmung des Gemeinderates vom Bürgermeister für die Dauer ihrer Amtszeit bestellt. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen. Kommt innerhalb eines Monats die Wahl der Gemeindefeuerwehrleitung nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, dann ist vom Gemeindefeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann die Leitung der Gemeindefeuerwehr ein.
- (4) Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter, haben ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, sind vom Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Gemeindefeuerwehr zu beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister einen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindefeuerwehrleiter oder Stellvertreter ein. Diese Regelung gilt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers.

§ 22 Wahlen in den Ortsfeuerwehren

- (1) Die Ortswehrleitung wird jeweils für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Gewählt werden kann nur, wer der Freiwilligen Feuerwehr Mittelherwigsdorf angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, die nach §§ 17 und 18 SächsBRKG erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt, den Nachweis der Ausbildung zum Leiter einer Feuerwehr und Zugführer erbringt oder zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachreicht.
- (3) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter sind nach Zustimmung des Gemeinderates vom Bürgermeister für die Dauer ihrer Amtszeit zu bestellen. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen. Kommt innerhalb eines Monats die Wahl nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, dann ist vom Ortsfeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Ortsfeuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann die Leitung der Ortsfeuerwehr ein.
- (4) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter, haben ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, sind vom Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Ortsfeuerwehr zu beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister einen Angehörigen der Ortsfeuerwehr mit Zustimmung des Gemeindefeuerwehrleiters als Ortswehrleiter oder Stellvertreter ein. Diese Regelung gilt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers.

Abschnitt V Schlussbestimmungen

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 09.03.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 29.08.2022 außer Kraft.

Mittelherwigsdorf, 28.02.2023



Markus Hallmann
Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist Jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mittelherwigsdorf, 28.02.2023



Hallmann
Bürgermeister

Beurkundung:

1. Diese Satzung wird entsprechend der Satzung der Gemeinde Mittelherwigsdorf mit den Ortsteilen Eckartsberg, Mittelherwigsdorf, Oberseifersdorf und Radgendorf über die öffentliche Bekanntmachung, zuletzt geändert am 16.07.2020, veröffentlicht.
2. Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgt am 09.03.2023.

Mittelherwigsdorf, 28.02.2023



Hallmann
Bürgermeister